

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen (AGB Stand: 03/2008) der Nerlich Unternehmensgruppe („Verwender“), Herford

I. Allgemeines

1. Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen inklusive Dienstleistungen wie Beratung und sonstige Nebenleistungen erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die der Verwender mit dem Kunden über Lieferungen oder Leistungen schließt. Ältere Geschäftsbedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
2. Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn der Verwender diesen im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.
3. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Angebote, Lieferungen und Leistungen an den Kunden, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
4. Spätestens mit seiner mündlichen oder schriftlichen Bestellung oder aber mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung erkennt der Kunde diese Liefer- und Leistungsbedingungen unter Verzicht auf die Geltung eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen an
5. Die Verantwortung für die Auswahl der bestellten Ware und die damit beabsichtigten Ergebnisse liegt beim Kunden, sofern die Bestellung nicht auf eine gesondert zu vergütende Beratungsleistung mit entsprechender schriftlicher Kaufempfehlung des Verwenders zurückgeht.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Alle Verträge über Lieferungen und Leistungen sowie alle sonstigen Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder per Telefax erfolgenden Bestätigung des Verwenders. Das gilt auch für Ergänzungen und Abänderungen. Der Vertragsabschluß erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer des Verwenders.
2. Jede Bestellung bedarf zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verwenders. Das gilt auch für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden.
3. Der Kunde ist auch zur Abnahme von Teillieferungen verpflichtet, ohne dass es seiner vorherigen Zustimmung bedarf. Er ist zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist dann berechtigt, wenn er dem Verwender durch eingeschriebenen Brief eine Nachfrist von mindestens 10 Wochen gesetzt hat, es sei denn, dass der Verwender einen festen Termin schriftlich bestätigt hat.
4. Der Anspruch auf Schadenersatz wird - soweit gesetzlich zulässig - ausdrücklich ausgeschlossen. Das gilt auch für den Ersatz unmittelbarer Schäden und alle sonstigen Gewährleistungsansprüche.
5. Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder der Leistung (z.B. Farben, Gewichte, Maße und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) geben nur Anhaltspunkte. Sie sind keine zugesicherten Eigenschaften, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.
6. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die auf Grund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

7. Bestellungen oder Aufträge kann der Verwender innerhalb von 10 Tagen annehmen.
8. An abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen, dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln behält sich der Verwender das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Verwenders Dritten nicht zugänglich machen oder bekannt geben, nutzen oder vervielfältigen. Er hat dieselben auf Verlangen vollständig und ohne Einbehaltung von Kopien an den Verwender zurückzugeben.

III. Preise

1. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Verwender an die in seinem Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage -- ab Angebotsdatum -- gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verwenders genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
2. Bestehen keine angebots- oder kundenspezifischen Preisvereinbarungen, so werden erteilte Aufträge zu den am Tag der Auftragsbestätigung jeweils gültigen Listenpreisen ausgeführt.
3. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ohne Fracht und Verpackung.
4. Außerplanmäßige Leistungen fallen an, wenn bei Verlegearbeiten beim Kunden die im Angebot genannte Fläche nicht mit der tatsächlichen Fläche übereinstimmt. Eine Abrechnung erfolgt dann nach dem tatsächlichen Flächenmaß. Der Rechnungsbetrag kann in diesem Fall von dem Angebotsbetrag abweichen.
5. Ist für den Verwender bei Verlegearbeiten absehbar, dass außerplanmäßige Leistungen anfallen werden, so wird der Kunde davon rechtzeitig vorher in Kenntnis gesetzt und das Vorgehen einvernehmlich abgestimmt.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungsbeträge sind sofort und ohne Abzug fällig. Anderweitige Zahlungsziele müssen schriftlich vereinbart sein und ergeben sich aus der Rechnung oder der Auftragsbestätigung selbst. Schecks werden nur zahlungshalber, Wechsel werden nicht angenommen. Der Abzug von Skonto bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
2. Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Einzahlers zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und danach auf die jeweils älteste Forderung des Kunden angerechnet.
3. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Verwender berechtigt, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Rechte, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.
4. Kommt der Kunde mit einer Zahlung aus dem Geschäft in Verzug und/ oder werden dem Verwender Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden einschränken, so ist der Verwender berechtigt, alle Forderungen aus Geschäften sofort fällig zu stellen und sicherheitshalber die Herausgabe der von dem Verwender gelieferten Ware zu fordern. Der Verwender ist dann auch berechtigt, vor Lieferung neuer Ware Vorauszahlung oder Sicherstellung des Rechnungsbetrags zu verlangen oder von nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten.
5. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Bestehende Gewährleistungsansprüche beeinträchtigen die Fälligkeit der Verwender - Forderung nicht.

V. Lieferung und Leistung

1. Lieferfristen und -termine sowie Leistungsfristen und -termine gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart wurde. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragte Personen oder Unternehmen. Ansonsten genügt zur Wahrung von Lieferfristen und Lieferterminen die rechtzeitige Versandbereitschaft, sofern sie dem Kunden gemeldet wurde.
2. Der Lauf der Liefer- und Leistungsfristen beginnt nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Verwender nicht nachkommt. Liefer- und Leistungstermine verschieben sich entsprechend. Der Verwender darf einen unverbindlichen Liefertermin um bis zu 6 Wochen überschreiten, bevor er in Verzug gesetzt werden kann.
3. Für den Fall der Nichteinhaltung einer verbindlich vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist, hat der Kunde dem Verwender eine Nachfrist von 15 Arbeitstagen zu setzen. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu, sofern die Ware bis zum Fristablauf nicht geliefert, eingebaut oder als versandbereit gemeldet ist.
4. Im Falle von Lieferungen, die nicht vom Lager des Verwenders aus auszuführen sind, sind die angegebenen Lieferfristen als unverbindlich anzusehen.
5. Auf Verlangen hat der Kunde dem Verwender nachzuweisen, dass der Lieferung und Leistung keine rechtlichen Hindernisse aus seiner Sphäre entgegenstehen. Der Verwender ist berechtigt, eine von einem solchen Hindernis betroffene Lieferung und Leistung bis zu einem entsprechenden Nachweis zurückzuhalten. Wird der Nachweis nicht binnen einer von dem Verwender angemessen gesetzten Frist erbracht, so kann der Verwender wegen des noch nicht erfüllten Teils der Bestellung oder Leistung ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
6. In Fällen höherer Gewalt und bei sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren störenden Ereignissen (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Falschlieferrung durch die Lieferanten des Verwenders, Transportverzögerungen, Verkehrsstörungen wie Staus, Unfälle, Straßensperrungen und Fahrzeugpannen, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, behördliche Maßnahmen), die der Verwender nicht zu vertreten hat und die ihm die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ist der Verwender, sofern die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, zum Rücktritt berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Das gilt auch, wenn der Verwender von anderen Lieferanten selbst nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert wurde. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwender von dem Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Diese Regelung gilt entsprechend bei Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, z.B. Importlizenzen oder Zulassungen, unabhängig davon, ob es dem Verwender möglich gewesen wäre, diese Schwierigkeiten bereits bei Vertragsschluss zu erkennen.

7. Handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig. Ebenso sind zumutbare Teillieferungen zulässig. Dabei gilt jede Teillieferung als selbstständiges Geschäft.
8. Die Lieferung erfolgt nur bis zur Haustür/Baustelle/Lager und versteht sich als Anlieferung ohne Abladen. Sofern in der Auftragsbestätigung ein Abladen der Ware vereinbart wird, erfolgt dies direkt am Fahrzeug. Zu einem weiteren Transport ist der Verwender nicht verpflichtet.
9. Sofern der Liefer- oder Leistungsverzug des Verwenders nicht auf einer von dem Verwender zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung des Verwenders auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

VI. Gefahrenübergang und Versand

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstands an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Unternehmen auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.
2. Verzögert sich die Übergabe oder der Versand infolge eines Umstands, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft an auf den Kunden über.
3. Die Ware wird nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Kosten des Kunden gegen Transportschäden versichert.
4. Der Verwender bestimmt den Transportweg und das Transportmittel nach freiem Ermessen.
5. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des Gesetzes, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware erst über, wenn der Kunde die Sache erhalten hat oder sich im Annahmeverzug befindet.

VII. Annahmeverzug

1. Für die Dauer des Annahmeverzugs des Kunden ist der Verwender berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern. Der Verwender kann sich hierzu auch einer Spedition oder eines Lagerhalters bedienen.
2. Während der Dauer des Annahmeverzugs hat der Kunde an den Verwender als Ersatz für die entstehenden Lagerkosten ohne weiteren Nachweis pro Woche pauschal 1 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 50,00 € pro Woche zu bezahlen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach. Bei Anfall höherer Lagerkosten kann der Verwender den Ersatz dieser Kosten gegen Nachweis vom Kunden fordern.
3. Wenn der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände verweigert, auf ein schriftliches Abnahmeverlangen des Verwenders schweigt, oder erklärt, die Ware nicht abzunehmen, kann der Verwender die Erfüllung des Vertrages verweigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Verwender ist berechtigt, als Schadenersatz wahlweise entweder pauschal 20 % des vereinbarten Bruttokaufpreises zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach - oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens von dem Kunden zu fordern.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verwender behält sich an allen gelieferten Waren (Vorbehaltsware) das Eigentum vor, bis der Kunde den Kaufpreis für die gelieferte Ware und alle sonstigen jeweils noch bestehenden Zahlungsverbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung getilgt hat.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, z.B. bei Verzug mit der Zahlung von gesicherten Forderungen, kann der Verwender dem Kunden den Ge- oder Verbrauch der Vorbehaltsware untersagen oder die Vorbehaltsware zurücknehmen. Die Rücknahme stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn der Verwender dies auch schriftlich erklärt. Nach Rücknahme ist der Verwender zur Verwertung befugt, wobei der Erlös auf die Verbindlichkeiten des Kunden -- abzüglich angemessener Verwertungskosten -- anzurechnen ist.
3. Der Kunde tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder dem sonstigen Veräußerungsgeschäft darüber gegen seine Kunden zustehenden Kaufpreisforderungen oder sonstigen Vergütungsansprüche einschließlich aller Nebenrechte an den Verwender ab. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Kunde ist zu einer Weiterveräußerung oder einer sonstigen Veräußerung der Vorbehaltsware nur dann berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderungen an diesem Geschäft auf den Verwender übergehen. Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Vorbehaltsware erfolgen stets für den Verwender als Hersteller. Erlischt das (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilig auf den Verwender zur Sicherung seiner Ansprüche übergeht.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, z.B. Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum des Verwender hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die dem Verwender in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für den Verwender. Er hat sie gegen Feuer, Diebstahl sowie Wasser zu versichern.
5. Der Kunde ist bis auf Widerruf zur Einziehung der an den Verwender abgetretenen Forderungen ermächtigt. Der Verwender darf von diesem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung ordnungsgemäß nachkommt und solange keine Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich einschränken. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechts vor, so kann der Verwender verlangen, dass der Kunde dem Verwender die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug dieser Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen an den Verwender aushändigt und dem Schuldner die Abtretung anzeigt. Die Abtretungsanzeige an die Schuldner kann der Verwender auch selbst vornehmen.
6. Übersteigt der realisierbare Wert aller bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, ist der Verwender auf Verlangen des Kunden zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Verwenders verpflichtet.

IX. Gewährleistung

1. Die von dem Verwender getätigten Lieferungen und Leistungen sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig auf Mängel, Übereinstimmung mit der Bestellung, Beschädigungen und Vollständigkeit zu untersuchen und durch Unterzeichnung des Lieferscheins zu bestätigen. Sie gelten als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht unverzüglich, spätestens aber binnen 10 Tagen nach Ablieferung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes schriftlich oder per Telefax bei dem Verwender eingegangen ist. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Auf sein Verlangen ist der beanstandete Liefer- oder Leistungsgegenstand frachtfrei an den Verwender zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der

Verwender die Kosten des billigsten Versandweges. Dies gilt nicht, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Empfängers verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.

2. Der Verwender verpflichtet sich, die Lieferung und Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben.
3. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ablieferung oder Abnahme der Sache. Die Dauer der Gewährleistung beträgt 1 Jahr, wenn der Kunde Unternehmer ist und 2 Jahre, wenn der Kunde Verbraucher ist. In den Fällen, in denen ein Verbraucher eine gebrauchte Sache erwirbt, beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr. In den Fällen, in denen wegen Vorsatzes zwingend gehaftet wird, beträgt die Gewährleistungsfrist einheitlich 2 Jahre.
4. Es gelten die Gewährleistungsbestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils neuesten Fassung. Die Gewährleistungspflicht des Verwenders beschränkt sich zunächst auf die Nacherfüllung. Der Kunde kann nach seiner Wahl entweder die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Der Verwender kann jedoch die Durchführung der vom Kunden gewählten Variante verweigern, wenn sie für ihn mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Der Anspruch auf Nacherfüllung ist ausgeschlossen, wenn die Beseitigung des Mangels objektiv unmöglich ist oder ein sonstiger Grund nach § 275 BGB gegeben ist.
5. Führen wiederholte Versuche der Nacherfüllung (mindestens 2) endgültig nicht zum Erfolg, so kann der Kunde statt der Nacherfüllung die weiteren Gewährleistungsrechte geltend machen. Weitere Voraussetzung dafür ist aber der erfolglose Ablauf einer vom Kunden gesetzten Frist zur Nacherfüllung.
6. Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung des Verwenders, d.h. der Mangel der Sache, unerheblich ist. Unerheblich ist ein Mangel, der die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit der Ware im ganzen nicht verhindert und nach objektiven Maßstäben als zumutbar betrachtet werden kann. Ein Rücktritt ist ferner ausgeschlossen, wenn der Kunde für den Mangel allein oder überwiegend verantwortlich ist. In allen anderen Fällen, in denen der Verwender eine zu vertretende Pflichtverletzung vorzuwerfen ist, bleibt das Rücktrittsrecht des Kunden unberührt.
7. Die Gewährleistung entfällt, wenn andere als der Verwender oder von ihr beauftragte Dritte, Eingriffe oder Änderungen an der Ware vornehmen.
8. Die Gewährleistung entfällt auch bei Mängeln, die auf ein schuldhaftes Verhalten des Kunden, seines Personals oder Dritter zurückzuführen ist.
9. Der Verwender übernimmt keinerlei Einstandspflicht für das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften der Ware und keine Garantien. Als Beschaffenheit der Ware gilt nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerung, Anpreisung oder Werbung des Herstellers stellt daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware dar.
10. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist der Verwender lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung für den Fall verpflichtet, dass der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

X. Haftung

1. Die Haftung auf Schadensersatz ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der folgenden Absätze ausgeschlossen oder beschränkt. Das gilt für jeden Grund, z.B. bei Pflichtverletzungen nach §§ 280 BGB ff., bei Unmöglichkeit, Verzug, Mängeln und für die Haftung aus unerlaubten Handlungen.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit von Organen, gesetzlichen Vertretern, Arbeitnehmern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen haftet der Verwender nicht, soweit es sich nicht um die Haftung für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit handelt.
3. Bei grober Fahrlässigkeit von Arbeitnehmern (mit Ausnahme der leitenden Angestellten) oder sonstigen Erfüllungsgehilfen haftet der Verwender nicht, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Punkte oder um die Haftung für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit handelt.
4. Für alle Schäden ist die Haftung gemäß der Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.
5. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, soweit der Verwender wegen Vorsatz haftet.

XI. gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

1. An allen von dem Verwender überlassenen Unterlagen, einschließlich Kostenvoranschlägen und Zeichnungen, behält sich diese das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie sind dem Kunden anvertraut, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und nur im Rahmen des Auftrages verwendet werden. Wird dem Verwender der Auftrag nicht erteilt sowie im Falle der Rückgängigmachung bzw. des Rücktritts vom Vertrag oder der Kündigung sind die überlassenen Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.
2. Bei Aufträgen über Liefer- und Leistungsgegenstände, deren Herstellungs- und Zusammensetzungsmerkmale der Kunde vorschreibt, trägt er die Verantwortung dafür, dass der Verwender nicht in Schutzrechte Dritter eingreift. Der Kunde stellt den Verwender im Falle einer Inanspruchnahme frei.
3. Eine Haftung für der Nutzung des Liefer- und Leistungsgegenstandes entgegenstehende gewerbliche Schutzrechte kann der Verwender nicht übernehmen; er versichert jedoch, dass ihm solche nicht bekannt sind.

XII. Weiterverkauf

1. Der Kunde ist verpflichtet sich beim Vertrieb der Ware, die die Warenzeichen des Verwenders trägt, aller Handlungen zu enthalten, die im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften als unlauter angesehen werden können.
2. Eine Veränderung der Waren, eine Entfernung der eingetragenen Warenzeichen sowie alle Kennzeichnungen, die als Ursprungskennzeichen des Kunden oder eines Dritten gelten oder dem Anschein entgegenwirken, dass es sich nicht um Ware des Verwenders handelt, sind unzulässig.
3. Die Ware wird unter eingetragenen Warenzeichen vertrieben. Die sich aus dem Warenzeichenschutz ergebenden Rechte stehen ausschließlich dem Verwender zu. Es ist dem Kunden jedoch gestattet, die Ware an Dritte nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen zu verkaufen und wirtschaftlich zu nutzen.
4. Zu diesem Zweck erlaubt der Verwender dem Kunden die Nutzung der eingetragenen Warenzeichen.

XIII. Geheimhaltung Datenschutz

1. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit den Lieferungen des Verwenders zugänglich werdenden Daten und Informationen, die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Verwenders erkennbar und damit vertraulich zu halten sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben noch in irgend einer Weise zu verwerten.
2. Der Verwender ist berechtigt, die ihr aus Anlass der Geschäftsverbindung bekannt gewordenen Daten über den Kunden selbst sowie über Dritte nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Kundendaten werden gem. § 33 BDSG gespeichert. Der Kunde erkennt an, von einer etwaigen Speicherung und/oder Übermittlung seiner Kundendaten Kenntnis erlangt zu haben und auf eine gesonderte Benachrichtigung i.S.d. § 33 Abs. 1 BDSG zu verzichten.

XIV. Produktänderungen/-erweiterungen

Der Verwender behält sich Produktänderungen vor, die die Funktionsfähigkeit der Ware nicht beeinträchtigen.

XV. Sonstiges

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Verwenders.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist der Sitz des Verwenders, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
3. Die Geschäftsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Sind oder werden einzelne Klauseln dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Teils bzw. der übrigen Klauseln nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Klausel bzw. des unwirksamen Teils der Klausel gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Klausel verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Hinweis:

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass die Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert werden und der Verwender sich das Recht vorbehält, dem Kreditversicherer die für die Kreditversicherung erforderlichen Daten zu übermitteln.

Diese AGB's gelten für die Nerlich Unternehmensgruppe. Diese besteht derzeit aus:

- Nerlich Dämmstoffhandel GmbH
- Parkettland Nerlich
- Gamma-Protect GmbH